

RICHTLINIE

Hochwasserhilfe der WKO Oberösterreich

Anschlussförderung an die „Hilfe im Katastrophenfall für Betriebe“ des Landes OÖ

1. Förderstelle

WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Mitgliedsbetriebe (zumindest eine aktive Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt des Schadeneintritts) der WKO Oberösterreich, denen ein vom Katastrophenfonds des Landes OÖ anerkannter Schaden am Betriebsvermögen entstanden ist.

3. Antragstellung

Anträge sind innerhalb von 3 Monaten ab Antragstellung beim Land OÖ und ausschließlich online über das e-Service Portal der WKO Oberösterreich einzubringen. Diese Anträge gelten auch als Antrag auf Unterstützung durch die SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft).

Die Förderstelle behält sich vor, weitere notwendige Unterlagen vom Antragsteller anzufordern.

4. Förderhöhe

Die WKO Oberösterreich leistet eine einmalige Unterstützungsleistung von 10 % des vom Katastrophenfonds des Landes OÖ anerkannten Schadens, wenn dieser mehr als € 1.000,- (Bagatellgrenze) beträgt. Im Sinne einer möglichst raschen Unterstützung der Mitglieder wird bei Feststellung eines vorläufig anerkannten Schadens dieser Betrag als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Die Hochwasserhilfe der WKO Oberösterreich ist mit € 10.000,- pro Mitgliedsbetrieb innerhalb eines Jahres begrenzt.

In Summe dürfen sämtliche erhaltene Unterstützungsleistungen, Förderungen sowie Versicherungsleistungen den endgültig festgestellten und anerkannten Schaden nicht übersteigen. Die WK OÖ behält sich in Fällen einer „Überdeckung“ des Gesamtschadens eine anteilige Rückforderung der von ihr ausbezahlten Unterstützungsleistung vor.

5. Sonstiges

Die WKO Oberösterreich behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder zu ergänzen. Auf diese Unterstützungsleistung besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinie tritt mit 1.10.2018 in Kraft.